



Prävention
Intervention
Versicherung

Sicherheit fürs ganze Gebäude

Unsere Leistungen und Grundlagen



Sicherheit seit über 200 Jahren

Seit 1806 ist die Gebäudeversicherung Thurgau (GVTG) eine selbständige, öffentlich-rechtliche Institution mit dem Zweck, sämtliche Gebäude im Kanton gegen Feuer- und seit 1933 auch gegen Elementarschäden zu versichern.

Welche Bedeutung diesem Schutz zukommt, verdeutlicht ein Blick in die Statistiken. Knapp 400 Feuerschäden waren im Kanton Thurgau in den vergangenen fünf Jahren durchschnittlich pro Jahr zu verzeichnen, bei den Elementarschäden stieg die Zahl im Fünfjahresschnitt sogar auf gut 1'000 Fälle. Dabei hat die GVTG jährlich Versicherungsleistungen in Höhe von durchschnittlich 10 Mio. Franken erbracht.



Sehr geehrte Damen und Herren

Es freut uns, Sie als Liegenschaftenbesitzer im Kanton Thurgau zu unseren Kunden zu zählen. Die Gebäudeversicherung Thurgau ist eine selbständige, öffentlich-rechtliche Institution mit dem Zweck, sämtliche Gebäude im Kanton gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern. Aktuell sind mehr als 90'000 Gebäude von über 50'000 Hauseigentümern bei uns registriert.

Verwaltungsrat und Direktion bemühen sich um eine langfristig ausgewogene Prämienpolitik, welche die Versicherten bei günstigem Schadenverlauf am positiven Ergebnis in Form von Rabatten beteiligt. Prämienenkungen oder -erhöhungen werden nur vorgenommen, wenn die Lage dies wirklich erlaubt oder erfordert.

Sind unsere Versicherten von einem Schadenfall betroffen, helfen wir schnell und unbürokratisch, damit das beschädigte Gebäude in kurzer Zeit wieder uneingeschränkt genutzt werden kann.

Im Thurgau sind wir der starke Partner für alle Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer. Auf der Basis des Solidaritätsprinzips versichern wir die Gebäude grundsätzlich zum Neuwert. Dieses System erlaubt uns, die Prämien tief zu halten und einen umfassenden Versicherungsschutz zu gewährleisten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Baumgartner', with a stylized flourish at the end.

Walter Baumgartner
Direktor

Unsere Leistungen

Die GVTG vergütet den Wiederaufbau beziehungsweise die Wiederinstandstellung von Gebäuden nach Feuer- und Elementarereignissen. Schadenvergütungen über 20'000 Franken werden verzinst, sofern die Wiederaufbaukosten durch den Geschädigten bevorschusst wurden.

Zusätzlich entschädigt werden:

- Kosten für den Abbruch, die Räumung und die Entsorgung zerstörter Gebäudeteile bis höchstens 10 Prozent der Schadensumme.
- Kosten, die zum Schutz noch vorhandener Gebäudeteile notwendig sind (z. B. Notdach und Sicherungen).

Die Wiederinstandstellung ist auf drei Jahre nach dem Schadendatum befristet. Die Frist kann in besonderen Fällen und auf ein schriftliches Gesuch hin um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Versicherte Risiken

Feuerschäden, entstanden durch

- Feuer, Rauch oder Hitze
- Blitzschlag
- Explosion
- abstürzende Luftfahrzeuge oder Teile davon, sofern kein Dritter haftet

Elementarschäden, entstanden durch

- Sturmwind
- Hagel
- Hochwasser und Überschwemmung
- Schneedruck und Schneerutsch
- Steinschlag und Erdbeben



Nicht versicherte Risiken

Schäden, deren Ursache Frost, Bodensetzungen, Leitungsbrüche, Kanalisationsrückstau, mangelnder Gebäudeunterhalt, undichte Dächer und Wände oder andere Baumängel sind • die nicht auf eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit (Kollektivereignis) oder auf fortgesetztes Einwirken zurückzuführen sind • die vorhersehbar waren und durch rechtzeitige, zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können (z. B. schlechter Baugrund, fehlerhafte Arbeit oder Konstruktion usw.) • infolge Abnutzung • an weichen Bedachungen und Fassadenverkleidungen (z. B. Dachpappe, Kunststoffteile, -plachen und -folien) an Sonnenschutzsystemen (Stoffstoren, Sonnensegel, vorgehängte Lamellenstoren usw.) • durch Schimmelpilz, Hausschwamm usw. • durch Eindringlinge wie Marder, Mäuse usw.

Vorgehen im Schadenfall

Schadenmeldung

Schäden sind der GVTG unverzüglich nach deren Feststellung und vor der Wiederinstandstellung schriftlich, telefonisch oder elektronisch (www.gvtg.ch) zu melden. Feuerschäden sind zusätzlich und umgehend dem nächsten Polizeiposten oder dem Bezirksamt zu melden. Das Bezirksamt leitet die Untersuchung zur Ermittlung der Schadenursache.

Notwendige Angaben

- Versicherungsnummer des beschädigten Gebäudes
- genaues Schadendatum
- Schadenursache
- Name und Telefon einer Kontaktperson
- ungefährer Schadenbetrag

Schadenminderungspflicht

Der Eigentümer ist verpflichtet, Massnahmen zur Schadensbegrenzung zu treffen wie: Notabdeckungen, Dachabdichtungen, Entfernen von Wasser und Anbringen von Absperrungen.

Von solchen Sicherungsmassnahmen abgesehen, dürfen an den beschädigten Bauteilen ohne Zustimmung der GVTG keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.

Schadenabwicklung

Der Schaden wird durch einen Experten der Gebäudeversicherung geschätzt. Die Schadensumme wird dem Versicherungsnehmer schriftlich eröffnet. Nach der Kostengutsprache können die Wiederinstandstellungsarbeiten vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben werden. Rechnungen sind durch den Versicherungsnehmer zu bezahlen und anschliessend gesamthaft der GVTG im Original zur Rückerstattung einzureichen. Die Entschädigung erfolgt auf das Konto des Versicherten.

Ablehnungs- oder Kürzungsgründe

Die GVTG ist zur Ablehnung oder Kürzung einer Entschädigung berechtigt, wenn

- Entschädigungsansprüche nicht innert eines Jahres nach dem Schadenereignis angemeldet werden.
- am beschädigten Objekt wesentliche Veränderungen vorgenommen wurden, die eine Schadensschätzung beeinträchtigen oder verunmöglichen.
- die Meldung erst nach Behebung des Schadens erfolgt.
- ein Verschulden oder eine Absicht des Geschädigten vorliegt.

Selbstbehalt

Bei Elementarschäden beträgt der gesetzliche Selbstbehalt zehn Prozent der Schadenssumme, mindestens aber 200 Franken und höchstens 2'000 Franken pro Gebäude und Ereignis. Für Feuerschäden besteht kein Selbstbehalt.

Sonderfall Erdbeben

Gemäss dem Gebäudeversicherungsgesetz ist ein Erdbeben kein versichertes Ereignis. Die GVTG ist aber seit 1978 Mitglied des Schweizerischen Pools für Erdbebendeckung und hat damit die Möglichkeit, im Rahmen der Pool-Statuten Leistungen für Erdbebenschäden zu erbringen.

Die wichtigsten Bedingungen der Pool-Statuten (Stand 2005) lauten:

- Das Beben muss mindestens eine Intensität von VII auf der EMS Skala (Europäische Makroseismischen Skala) erreichen. Die Beurteilung nimmt der Schweizerische Erdbebendienst der ETH Zürich vor.
- Für ein Erdbebenereignis stehen dem Pool zweimal 2 Milliarden Franken pro Jahr zur Verfügung. Übersteigt die Schadenssumme diesen Betrag, werden die Leistungen prozentual gekürzt.
- Der Selbstbehalt pro betroffenem Gebäude beträgt zehn Prozent der Versicherungssumme, mindestens aber 50'000 Franken.

Grundlagen der Versicherung

Rechtliche Grundlagen

Die GVTG versichert die Gebäude im Kanton Thurgau gegen Feuer- und Elementarschäden. Massgebend sind das Gesetz und das Reglement über die Gebäudeversicherung (GebG; RB 956.1 und GebR; RB 956.11) sowie das Reglement über die Abgrenzung von Gebäude und Fahrhabe (RB 956.21).

Versicherungspflicht

Für alle Gebäude mit einem Neuwert ab 10'000 Franken ist die Versicherung obligatorisch. Als Gebäude gilt jede ober- oder unterirdische Baute, die auf Dauer angelegt und zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet ist. Ausgenommen sind provisorische Bauten und Fahrnisbauten (z. B. Wohnwagen, Container usw.).

Freiwillige Versicherung

Bauten mit einem Neuwert bis 10'000 Franken und gebäudeähnliche Objekte können freiwillig in Deckung gegeben werden.

Bauversicherung

Für Neubauten oder wertvermehrnde Investitionen mit einem Wert von wenigstens 20'000 Franken ist ab Baubeginn eine Bauversicherung obligatorisch. Für Investitionen unter 20'000 Franken kann freiwillig eine Bauversicherung abgeschlossen werden. Nach Bauvollendung ist bei der GVTG in jedem Fall eine Neuschätzung oder eine Anpassung der Versicherungssumme schriftlich zu beantragen.



Versicherungsbeginn

Die Versicherungsdeckung beginnt mit dem Einreichen eines Bauversicherungsantrages oder eines Gesuchs um Neuschätzung. Anträge sind schriftlich bei der GVTG einzureichen.

Versicherungswert – Neuwertversicherung

Die Gebäude werden zum Neuwert versichert. Als Neuwert gilt die Kostensumme, die für die Erstellung des Gebäudes in gleicher Art, gleicher Grösse und gleichem Ausbau erforderlich ist.

Versicherungswert – Zeitwert-, Festwertversicherung

- Gebäude, deren Entwertung mehr als 50 Prozent des Neuwertes beträgt, werden zum Zeitwert versichert.
- Gebäude, die keinen Wert mehr haben oder die zum Abbruch bestimmt sind, werden zum Festwert versichert. Dieser deckt die Abbruch- und Aufräumkosten im Schadenfall.

Versicherungsvorbehalt

Gebäude können wegen ausserordentlicher Schadengefährdung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Mitversicherte Einrichtungen

Gebäudevollendende Ausbauten und Einrichtungen sind mitversichert, sofern sie mit dem Gebäude fest verbunden bzw. eingebaut sind.

Beispiele

Allgemein:

Heizungs- und Lüftungsanlagen • Beleuchtung, die üblicherweise am Bau angebracht wird • sanitäre Einrichtungen • Feuerlösch-, Feuermelde- und Brandschutzanlagen • Aufzüge, sofern nicht Betriebszwecken dienend • feste Gas-, Wasser- und elektrische Leitungen im Gebäude, sofern nicht Betriebs- oder Sonderzwecken dienend

Wohnhäuser:

Kücheneinrichtung (Kochherde, Kühlschränke, Waschmaschinen, Tiefkühltruhen usw.) • auf die Raummasse angepasste Bodenbeläge • eingebaute Beleuchtungskörper • eingebaute Schränke

Gewerbe, Industrie und Handel:

Bauliche Teile betrieblich genutzter Anlagen wie Brenn-, Kühl-, Spritz-, Trocknungsräume usw. • Heizungs- und Klimaanlage, soweit sie auch dem Raumklima für die Benutzer dienen • nicht betrieblich genutzte Pumpen zu Hauswasserversorgungen und Abwasseranlagen im Gebäude • Hochregallagergestelle ohne Kommissionierungsanlagen, wenn sie dachtragend sind • Warenlifte, wenn sie auch zur Personenbeförderung dienen

Landwirtschaft:

Bauliche Teile der Entmistungs- oder Heubelüftungsanlage • Viehanbindevorrichtungen und Tränkeanlagen (Silos aus Mauerwerk, Beton und Stahl über 50 m³ sowie gemauerte Jauchegruben können freiwillig versichert werden. Sie sind nur versichert, wenn sie auf der Police aufgeführt sind.)

Nicht versicherte Einrichtungen

Möblierungen und dem Mieter gehörende Einrichtungen • Umgebung • spezielle Fundationen für Gebäude und Maschinen • Fernseh-, Radio-, Funk- und Telefonanlagen samt Antennen und Verstärkern • Stoff- und Plastikvorhänge, Sonnenstoren inkl. Gestänge • Kunst-, Altertums- und Liebhaberwerte, soweit nicht in der Police aufgeführt • vorwiegend betriebliche Einrichtungen • Apparate und Leitungen ausserhalb des Gebäudes, auch wenn sie dem Gebäude dienen • alle Betriebseinrichtungen in Industrie, Gewerbe, Gastgewerbe usw.

Anpassung Versicherungswert

Mit Neuschätzung

Die Gebäude werden von der GVTG alle zehn Jahre neu geschätzt. Nach wertvermehrenden Investitionen, Veränderungen der Gebäudekubatur sowie bei Teilverkäufen ist bei der GVTG schriftlich eine Neuschätzung zu beantragen.

Ohne Neuschätzung

Geringe wertvermehrende Investitionen können ohne Neuschätzung durch einen Nachtrag versichert werden, sofern sich die Kubatur des Gebäudes nicht verändert hat. Der detaillierte Nachtrag ist der GVTG schriftlich einzureichen. Die GVTG passt die Versicherungswerte der Gebäude jährlich dem Stand der Baukosten an. Ausgenommen sind Gebäude, für die eine feste Versicherungssumme vereinbart wurde.

Infolge der Baukostenentwicklung

Die GVTG passt die Versicherungswerte aller Gebäude regelmässig der Baukostenentwicklung an (Index Basis 1939 = 100 Punkte).

Adress-, Nutzungs- und Handänderungen

Adressänderungen oder -berichtigungen sowie Änderungen der Gebäudenutzung sind der GVTG schriftlich zu melden.

Handänderungen und Eigentumsübertragungen werden von den Grundbuchämtern direkt der GVTG gemeldet. Meldungen durch die Versicherungsnehmer sind in diesen Fällen nicht erforderlich.

Abbrüche

Abbrüche von Gebäuden oder Teilen davon sind der GVTG schriftlich mit einer Bestätigung der Gemeinde zu melden.

Prämien

Die Gesamtprämie ergibt sich aus dem aktuellen Versicherungswert und dem Prämienansatz, der nach Nutzung und Schadengefahr des Gebäudes bemessen wird. Im Prämienansatz ist der Brandschutzbeitrag enthalten, der zur Förderung des Feuerschutzes eingesetzt wird. Auf der Prämie für den Versicherungsanteil ist zusätzlich die eidgenössische Stempelsteuer enthalten, welche von der GVTG an den Bund entrichtet werden muss.

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der GVTG wie Gebäudeschätzungen, Schadenverfügungen, Deckungsausschlüsse, -vorbehalte und dergleichen, steht das Rechtsmittel des Rekurses offen.



Service

Gebäudeversicherung

Maurerstrasse 2 | 8510 Frauenfeld
Telefon 052 724 90 00 | Fax 052 724 90 01
info@gvtg.ch | www.gvtg.ch

Versicherungsdienst

T 052 724 90 20
versicherungsdienst@gvtg.ch

Schadendienst

T 052 724 90 40
schadendienst@gvtg.ch

Gebäudeversicherung Thurgau

Maurerstrasse 2 | 8510 Frauenfeld

T 052 724 90 00 | F 052 724 90 01

info@gvtg.ch | www.gvtg.ch

